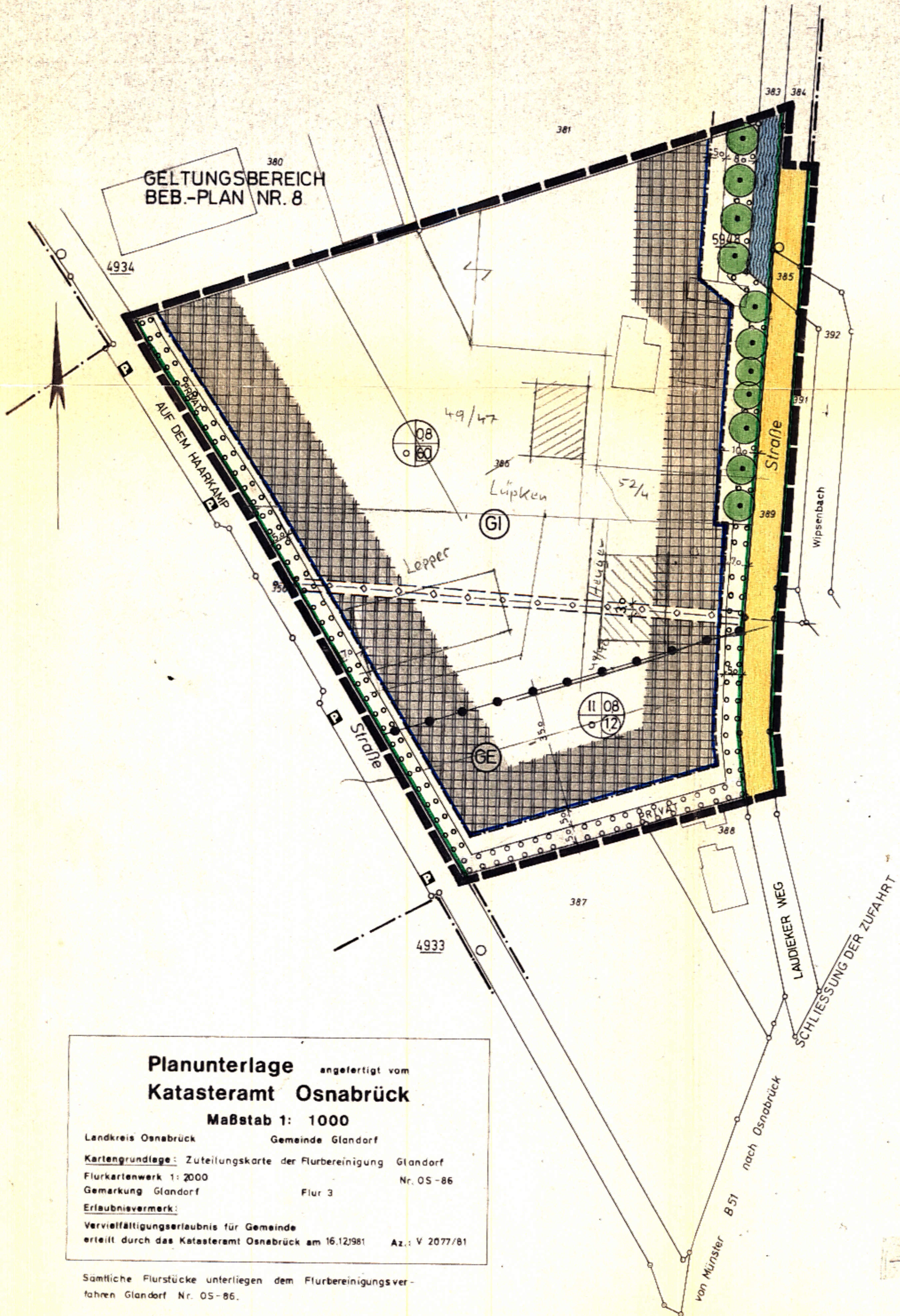


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.12.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 21. September 1982
KATASTERAMT
Im Auftrage:
Bunjin



GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 8

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf
Flurkartenwerk 1: 2000 Nr. OS-86
Gemarkung Glandorf Flur 3
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 16.12.1981 Az.: V 2077/81

Sämtliche Flurstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Glandorf Nr. OS-86.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
- BAUMASSENZAHLEN (BMZ)

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- VERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- REGENWASSERKANAL ϕ 60 cm

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WIPPENBACH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT.

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1)25d BBAUG
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM § 9(1)25b BBAUG (PRIVAT)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LEITUNGSRECHT FÜR REGENWASSERKANAL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1982 (NDS. GVBl. S. 53)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 209 „HAARKAMP/HOFSTELLE OBERMEYER“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 12. OKT. 1982

Hilken
BÜRGERMEISTER



U. G. Mann
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN GRENZEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND 5,0 m BREITE PRIVATE ABSCHIRMUNGSPFLANZSTREIFEN ANZULEGEN, DIE NUR DURCH NOTWENDIGE ZU- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN DÜRFEN.

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9(18) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS- ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. JULI 1982 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. SEP. 1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 209 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 1. FEB. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 12. OKT. 1982

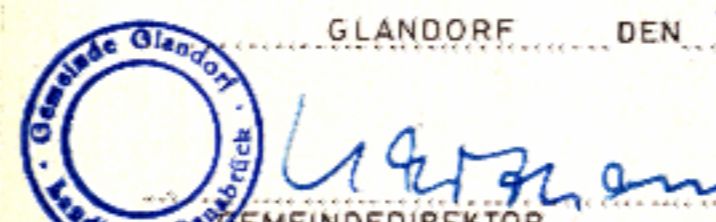
Hilken
BÜRGERMEISTER



U. G. Mann
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. FEB. 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. MRZ. 1982 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10. MRZ. 1982 BIS 13. APR. 1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 12. OKT. 1982



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. FEB. 1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 2. MRZ. 1982 BIS 13. APR. 1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 12. OKT. 1982



DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 27. SEP. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 12. OKT. 1982

Hilken
BÜRGERMEISTER

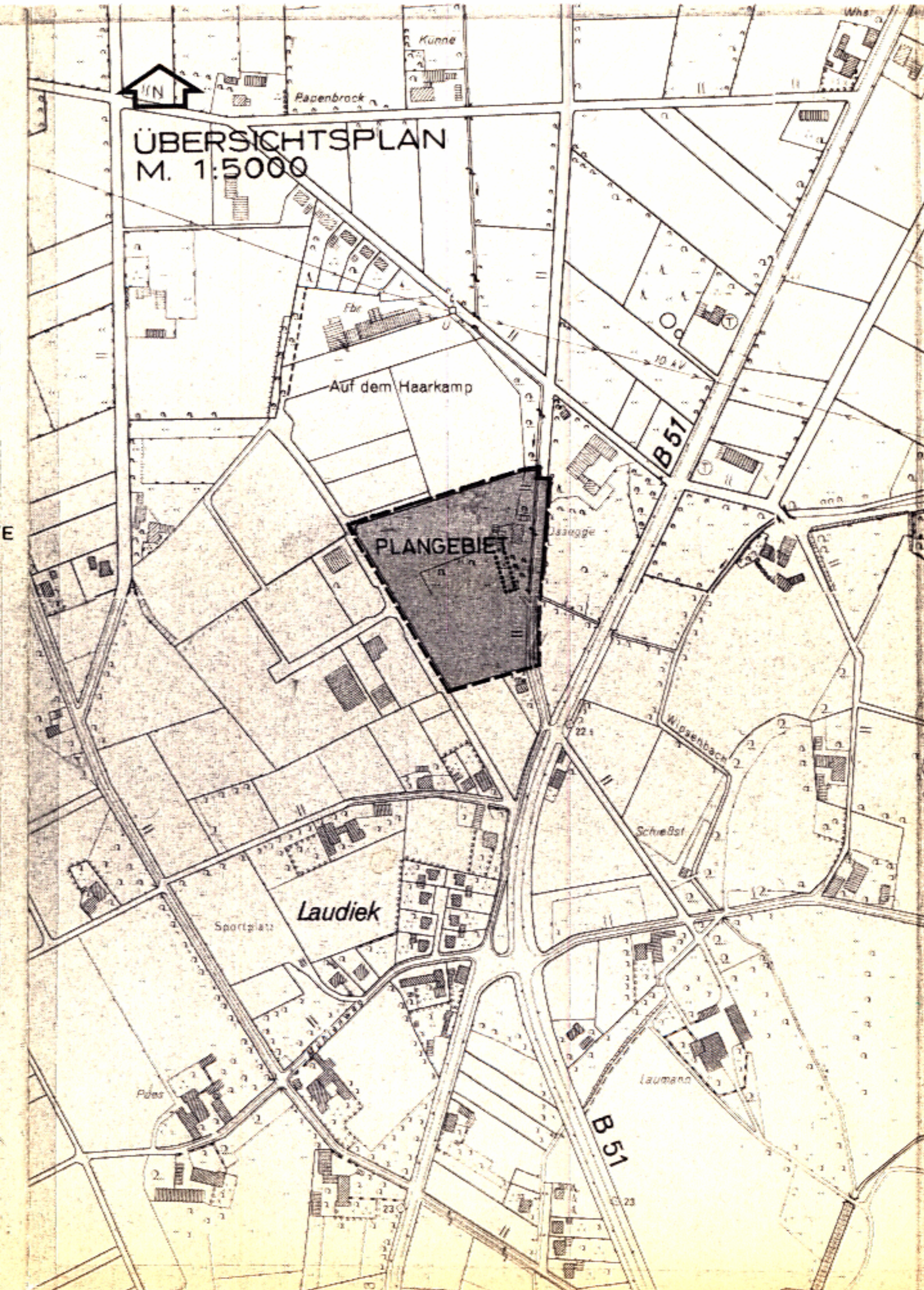


U. G. Mann
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFAHREN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ BEKANNTMACHT. DIE ÜBRIGEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 10. SEP. 1982 BIS 13. APR. 1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OSNABRÜCK, DEN 26. OKT. 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:



DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM (AZ.) BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM (AZ.) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM (AZ.) ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 30. NOV. 1982 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. NOV. 1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN

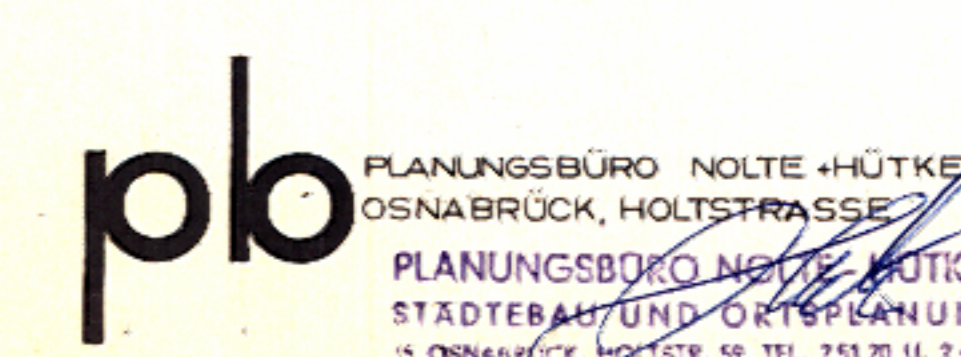
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 209
„HAARKAMP/HOFSTELLE OBERMEYER“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK
M.1:1000



BEARBEITET	GEÄNDERT
24.11.1981	•••